



## **Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang ZFH in Managed Health Care**

(als **Anhang** zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016)

*Die Hochschulleitung,*

*gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016,*

*beschliesst:*

## **1 Geltung**

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016 den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Managed Health Care der School of Management and Law an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

## **2 Kosten**

Die Kosten für den Masterstudiengang in Managed Health Care werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

## **3 Zulassung**

### **3.1 Qualifikation mit Hochschulabschluss (reguläre Zulassung)**

Die Zulassung zum Masterstudiengang in Managed Health Care setzt voraus:

- Abschlussdiplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule bzw. einer Vorgängerschule wie ZHW, HWV, HTL oder Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse)
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung.

### **3.2 Qualifikation ohne Hochschulabschluss (Gleichwertigkeitsprüfung)**

Zum Masterstudiengang in Managed Health Care können auch Personen „sur Dossier“ zugelassen werden, welche

- über einen anderen vergleichbaren Abschluss verfügen (beispielsweise Berufslehre und formalisierte berufliche Weiterbildung);
- über mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung verfügen;
- einen Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten erbringen;
- auf Verlangen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des aktuellen Arbeitgebers oder einer anderen Referenzperson vorlegen, welche die berufliche Situation der Bewerberinnen und Bewerber kennt und glaubwürdig beurteilen kann.

### **3.3 Entscheid über die Zulassung**

Die Studienleitung entscheidet über die Zulassung.

#### 4 Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits. Es wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

Das berufsbegleitende Studium dauert in der Regel mindestens 2 Jahre. Die Dauer des Studiums kann individuell gestaltet werden. Spätestens fünf Jahre nach Start des ersten CAS müssen sämtliche CAS abgeschlossen und die Masterarbeit angenommen sein. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

Abhängig von der Nachfrage werden die einzelnen CAS in der Regel jährlich durchgeführt. Können aufgrund mangelnder Nachfrage einzelne CAS nicht durchgeführt werden, müssen die Teilnehmenden des MAS auf die nächste Durchführung des gewünschten CAS warten.

#### 5 Anrechnung von Vorkenntnissen

Anderorts erworbene Vorkenntnisse können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungs-Masterstudiengang Managed Health Care verfasst werden.

#### 6 Modulplan

Das Studienangebot umfasst zwei Integrationsmodule, sechs CAS zu je 2 Modulen, ein Wahlpflichtmodul und die Masterarbeit. Insgesamt müssen 8 Module und die Masterarbeit absolviert werden.

##### a) Integrationsmodule

In der Regel ist eines der beiden Integrationsmodule obligatorisch zu absolvieren. Den Entscheid über die zu absolvierenden Integrationsmodule fällt die Studienleitung in Abhängigkeit der Vorbildung der Studierenden. Personen ohne ausreichende medizinische Vorbildung besuchen das Integrationsmodul Medizin; Personen ohne ausreichende ökonomische Vorbildung besuchen das Integrationsmodul Betriebswirtschaftslehre, Finanz-/Rechnungswesen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Integrationsmodul Medizin für Nichtmediziner	Pflichtmodul*	Note	6
Integrationsmodul Betriebswirtschaftslehre, Finanz- und Rechnungswesen	Pflichtmodul*	Note	6

\* Je nach Vorbildung sind eines, zwei oder keines der Module zu besuchen

## Z-SO-W Anhang MAS Managed Health Care

**b) MAS-Module**

Es sind in der Regel drei CAS (sechs verschiedene Module) sowie ein weiteres Modul zu wählen (abhängig von der Anzahl der besuchten Integrationsmodule). Ausnahmen ergeben sich abhängig von der Zahl der absolvierten Integrationsmodule.

Zusätzlich ist in jedem Fall die Masterarbeit zu schreiben.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
<b>Wahlpflicht-CAS: Personalführung im Gesundheitswesen (12 Credits)</b>			
Modul: Grundlagen des Personalmanagements	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Führung in Gesundheitsorganisationen	Pflichtmodul	Prädikat	6
<b>Wahlpflicht-CAS: Unternehmensführung im Gesundheitswesen (12 Credits)</b>			
Modul: Management im Gesundheitswesen	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Finanzielle Führung im Gesundheitswesen	Pflichtmodul	Note	6
<b>Wahlpflicht-CAS: Gesundheitsökonomie (12 Credits)</b>			
Modul: Grundlagen VWL und Gesundheitsökonomie	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Interaktionen in Gesundheitsmärkten	Pflichtmodul	Note	6
<b>Wahlpflicht-CAS: Gesundheitssystem und -politik (12 Credits)</b>			
Modul: Das schweizerische Gesundheitssystem	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Gesundheitssysteme im Vergleich	Pflichtmodul	Prädikat	6
<b>Wahlpflicht-CAS: Gesundheitsökonomische Evaluationen und HTA (12 Credits)</b>			
Modul: Messung des Patientennutzens medizinischer Leistungen	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Kosten-/Nutzenbewertung medizinischer Leistungen	Pflichtmodul	Note	6
<b>Wahlpflicht-CAS: Koordinierte Versorgung im Gesundheitswesen (12 Credits)</b>			
Modul: Integrierte Versorgung	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Instrumente/Konzepte der Koordinierten Versorgung	Pflichtmodul	Note	6
<b>Wahlpflicht-Module:</b>			
Modul: Evidence-based Health Care: Methodische Grundlagen	Wahlpflicht- modul	Note	6
<b>Masterarbeit</b>			
Masterarbeit	Pflichtmodul	Note	12

Die Bewertung der mittels Noten bewerteten Module erfolgt in Viertel-Noten.

## 7 Wiederholung von Modulen

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung (kostenpflichtig) möglich, wobei maximal die Note 4.0 erreicht werden kann.

Bei Leistungsnachweisen mit Prädikat „nicht bestanden“ entscheidet die Studienleitung über die Möglichkeit und die Form der Durchführung einer Nachprüfung oder Nachbesserung (kostenpflichtig).

Bei Leistungsnachweisen mit einer Note unter 3.5 oder bei Nicht-Bestehen der Nachprüfung bzw. Nachbesserung ist das Modul zu wiederholen. Die Wiederholung von Leistungsnachweisen ist kostenpflichtig.

## 8 Präsenz im Unterricht

Für den Unterricht ist eine Präsenz von 80% obligatorisch.

Bei gewissen Modulen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen, was in der Modulbeschreibung ersichtlich ist. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 19 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Absenzzzeiten durch alternative Leistungen kompensiert werden. Über die Modalitäten entscheidet die Studienleitung.

## 9 Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem CAS oder der Masterarbeit beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

## 10 Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Masterarbeit. Die Benotung der Masterarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin -bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

## 11 Masterarbeit

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn alle vorhergehenden Module erfolgreich absolviert wurden.

Ist die Masterarbeit nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei einer Masterarbeit mit einer Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4 erreicht werden kann. Die Studienleitung entscheidet über die Modalitäten.

Eine Masterarbeit mit einer Note unter 3.5 kann nicht nachgebessert werden, sondern ist zu wiederholen.

Weitere Details sind in der Modulbeschreibung und im Leitfaden zur Masterarbeit ersichtlich.

## 12 Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzpflcht erfüllt ist, alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

## 13 Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem mittels Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

Die Häufigkeit der erteilten Noten wird zur Vergleichbarkeit der Bewertungen zusammenfassend dargestellt. Berücksichtigt werden die Abschlussnoten im Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

## 14 Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZFH in Managed Health Care“ verliehen.

## 15 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 1. August 2016 in Kraft und ersetzt die Studienordnung vom 18. August 2015.

## 16 Übergangsbestimmung der Studienordnung vom 18. Dezember 2014

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 9. Januar 2013 oder vom 20. November 2013 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 6. Juli 2010 aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach jener Studienordnung ab.

## 17 Übergangsbestimmung der Studienordnung vom 18. August 2015

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 18. Dezember 2014 aufgenommen haben oder in jene überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 6. Juli 2010 und nach dem 1. Januar 2011 aufgenommen haben, werden für das weitere Studium ebenfalls dieser Studienordnung unterstellt.

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 6. Juli 2010 und vor dem 1. Januar 2011 aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach jener Studienordnung ab.

## 18 Übergangsbestimmung der Studienordnung vom 1. August 2016

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 6. Juli 2010 und vor dem 1. Januar 2011 aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach wie vor nach jener Studienordnung ab.

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 18. August 2015 aufgenommen haben oder in jene überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

Besuchte Integrationsmodule und Module der Wahlpflicht-CAS, welche nicht mehr angeboten werden, werden grundsätzlich angerechnet. Die Studienleitung entscheidet im Einzelfall über die Anrechnung.

### 19 Übergangsbestimmung der Studienordnung vom 1. März 2017

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 1. August 2016 aufgenommen haben oder in jene überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

Besuchte Integrationsmodule und Module der Wahlpflicht-CAS, welche nicht mehr angeboten werden, werden grundsätzlich angerechnet. Die Studienleitung entscheidet im Einzelfall über die Anrechnung.

Anhang I: Anrechnung besuchter Module bei Überführung in eine neue Studienordnung

#### a) Integrationsmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Integrationsmodul Wirtschaftswissenschaften (wird seit dem 1.01.2016 nicht mehr angeboten)	Pflichtmodul	Note	6

#### b) MAS-Module

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Wahlpflicht-CAS: Gesundheitswissenschaften (12 Credits)			
Modul: Gesundheitswissenschaftliche Methodik (wird seit dem 1.10.2014 nicht mehr angeboten)	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Evidence-based Health Care: Anwendungen (wird seit dem 1.10.2014 nicht mehr angeboten)	Pflichtmodul	Note	6
Wahlpflicht-CAS: Gesundheitsökonomie (12 Credits)			
Modul: Grundlagen der Gesundheitsökonomie (wird seit dem 1.01.2016 nicht mehr angeboten)	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Gesundheitsökonomische Evaluationen und Anwendungen (wird seit dem 1.01.2016 nicht mehr angeboten)	Pflichtmodul	Note	6
Wahlpflicht-CAS: Evidenzgrundlagen für Gesundheitsökonomie (12 Credits)			
Modul: Evidence-based Health Care: Methoden (wird seit dem 1.01.2016 nicht mehr angeboten)	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Evidence-based Health Care: Anwendungen (wird seit dem 1.01.2016 nicht mehr angeboten)	Pflichtmodul	Note	6

Wahlpflicht-CAS: Personalführung im Gesundheitswesen (12 Credits)			
Modul: Human Resource Management im Gesundheitswesen <i>(wird seit dem 1.08.2016 nicht mehr angeboten)</i>	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Führungs- und Selbstkompetenz <i>(wird seit dem 1.08.2016 nicht mehr angeboten)</i>	Pflichtmodul	Prädikat	6
Wahlpflicht-CAS: Health Technology Assessment (12 Credits)			
Modul: Evidence-based Health Care: Analyse und Synthese <i>(wird seit dem 1.01.2017 nicht mehr angeboten)</i>	Pflichtmodul	Note	6
Modul: Gesundheitsökonomische Evaluationen <i>(wird seit dem 1.01.2017 nicht mehr angeboten)</i>	Pflichtmodul	Note	6



Z-SO-W Anhang MAS Managed Health Care

Erlassverantwortliche/-r		Leiter/-in Entwicklung Leistungsbereiche		Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Beschlussinstanz		HSL		Publikationsort	Public
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung	
1.0.0	28.02.2006	HSL	28.02.2006	Originalversion	
2.0.0	06.07.2010	HSL	06.07.2010	Reengineering	
3.0.0	09.01.2013	HSL	09.01.2013	Reengineering	
3.1.0	20.11.2013	HSL	01.01.2014	Kleine Anpassung	
3.1.1	-	-	-	Ueberarbeitung für GPM, 28.05.2014	
3.2.0	-	-	01.10.2014	Umbenennung eines Wahlpflicht-CAS inkl. einer Modulbezeichnung	
3.3.0	-	-	-	03.11.2014: Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung des HFKG: Im Abschnitt 14 „Diplom“ wurde der Begriff „eidgenössisch geschützter“ - Titel gestrichen.	
3.4.0	18.12.2014	HSL	01.01.2015	Anpassung Kapitel 4. Dauer und Art des Studiums ("...fünf Jahre nach Abschluss..." wurde ersetzt durch "...fünf Jahre nach Start..."). Anpassung Kapitel 7. Wiederholung von Modulen: Zweiter Absatz wurde eingefügt.	
4.0.0	18.08.2015	HSL	01.01.2016	Reengineering	
4.1.0	-	-	01.08.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert. Im Abschnitt 8 „Präsenz“ wurde der Artikel der RSO angepasst. 31.05.2016  Anpassung Abschnitt 6: Reengineering des CAS Personalführung im Gesundheitswesen	
4.2.0	22.02.2017	HSL	01.03.2017	Leistungsnachweis Integrationsmodul Medizin wird neu mit Note bewertet  Modul Evidence-based Health Care: Methodische Grundlagen wird neu als Wahlpflicht-Modul aufgeführt  Integration eines weiteren CAS Koordinierte Versorgung im Gesundheitswesen als Wahlpflicht-CAS  Namensänderungen beim ehemaligen CAS HTA und dessen Modulen	
4.2.1				Korrektur des Modulnamens «Integrationsmodul Medizin für Nichtmediziner», 26.07.2017	